

S A T Z U N G

Förderverein Ummelbad Hepstedt e.V.

Präambel

„Mit der Gründung des Fördervereins dokumentieren seine Mitglieder ihr Interesse am Fortbestand des beheizten Freibads „Ummelbad“ in der Gemeinde Hepstedt. Ihr Engagement soll dazu beitragen, die Erhaltung des Freibads „Ummelbad“ zu sichern und seine Attraktivität zu erhöhen.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Ummelbad Hepstedt“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hepstedt.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports und der öffentlichen Gesundheitspflege durch die ideelle und finanzielle Förderung zur Unterstützung der dauerhaften Erhaltung des beheizten Freibads für den Badebetrieb. Außerdem hat der Verein das Ziel, dass im Ummelbad Schwimmsport und Schulsport betrieben werden kann und Kurse zum Schwimmen, Rettungsschwimmen, Wassergymnastik usw. abgehalten werden können.
- 2.3 Der Vereinszweck wird erfüllt durch
 - die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden
 - gestalterische Arbeiten auf dem Freibadgelände
 - Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen
 - Ehrenamtliche personelle Unterstützung/Hilfe
 - Förderung der sportlichen Übungen und Leistung durch ehrenamtliche personelle Unterstützung/Hilfe der Schulen und Vereine, bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Schwimmsportausbildungen und –veranstaltungen.
- 2.4 Der Verein vertritt ausschließlich die Interessen seiner Mitglieder und darf in seiner Funktion nicht für politische Maßnahmen, Wahl- oder Werbezwecke genutzt werden.

- 2.5 Art und Umfang der im Freibad zu erbringenden möglichen verwaltenden, technischen und pflegenden Tätigkeiten werden in einer Kooperationsvereinbarung mit dem Betreiber des Ummelbads festgelegt. Diese hat das Ziel der bedarfs- und sachgerechten Koordination des Einsatzes von hauptamtlichen Personal des Betreibers und den ehrenamtlichen Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern.
- 2.6 Der Satzungszweck kann ferner auch verwirklicht werden durch das Anbieten von Schwimm- und Wassergymnastikkursen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist ein Förderverein im Sinne des § 52 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Schwimmsports und der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege im Ummelbad verwendet.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung für ihre Mitgliedschaft.
- 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vergünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Verein umfasst:

- ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
- jugendliche Mitglieder vom 6. bis zum 18. Lebensjahr
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

- 4.2 Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Verein. Voraussetzung ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist. Der Antrag soll Namen, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers enthalten. Zur Aufnahme eines minderjährigen Mitglieds ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich. Bei beschränkt Geschäftsfähigen und Minderjährigen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
- 4.3 Gemeinden, Firmen, Vereine, Schulen oder andere juristische Personen des Zivilrechts oder des öffentlichen Rechts können dem Verein als fördernde Mitglieder beitreten.

- 4.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 4.5 Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung des Vereins an.
- 4.6 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 4.7 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein und seine Zwecke besonders verdient gemacht hat.

§ 5 Kündigung, Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet:
- durch Austritt,
 - durch Tod,
 - durch Ausschluss.
- 5.2 Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss eines Mitglieds beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.
- 5.3 Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und ein passives Wahlrecht. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
- 6.2 Jugendliche Mitglieder ab 14 Jahren haben ein volles Stimmrecht. Sie sind als Jugendwart/in in den Vorstand wählbar. Jüngere Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
- 6.3 Fördernde Mitglieder haben ein aktives Stimmrecht mit jeweils einer Stimme, jedoch kein passives Wahlrecht. Sie haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- 6.4 Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- 6.5 Alle Mitglieder sind verpflichtet:
- die Ziele und Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
 - ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen unaufgefordert nachzukommen
 - das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

§ 7 Beiträge, Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

- 7.1 Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht,
- durch Beiträge
 - durch Spenden
 - durch öffentliche Mittel
- 7.2 Umlagen werden nicht erhoben.
- 7.3 Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 7.4 Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.
- 7.5 Der Jahresbeitrag ist am 15. Februar eines jeden Jahres fällig, bei Vereinseintritten im laufenden Geschäftsjahr spätestens zwei Monate nach Aufnahme in den Verein.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1 Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus:
1. der/dem 1.Vorsitzende/n
 2. der/dem 2.Vorsitzende/n
 3. dem/der Kassenwart/in
 4. dem/der Schriftführer/in
 5. dem/der 1.Jugendwart/in
 6. dem/der 2.Jugendwart/in
 7. dem/der Zuständigen für Presse-, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
 8. der/die 1.Beisitzer/in
 9. der/die 2.Beisitzer/in
 10. der/die 3.Beisitzer/in
- 9.2 Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
- 9.3 Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und dem/der 2.Vorsitzenden sowie dem/der Kassenwart/in. Sie Vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

- 9.4 Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Sie/er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.
- 9.5 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er beschließt über die Vergabe der Mittel und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 9.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, beruft der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied. In der nächsten Mitgliederversammlung wird ein/e Nachfolger/in für die restliche Amtszeit der/des Ausgeschiedenen gewählt.
- 9.7 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, beginnend mit der Wahl. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, in die Ämter der Jugendwarte/Jugendwartinnen auch jugendliche Mitglieder ab 14 Jahren. Das Ende der Mitgliedschaft im Verein beendet auch die Tätigkeit als Vorstandsmitglied. Zur Wahrung der Kontinuität im Vorstand sind bei der ersten Wahl für die Dauer von drei Jahren zu wählen:
- der/die 2. Vorsitzende
 - der/die Schriftführer/in
 - der/die 2. Jugendwart/in
 - der/die 2. Beisitzer/in
 - dem/der Zuständigen für Presse-, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit.
- Danach findet die getrennte Wahl dieser Vorstandsmitglieder ebenfalls im zweijährigen Rhythmus statt.

§ 10 Ehrenamtlichkeit und Vereinbarkeit der Vorstandsämter

- 10.1 Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr im ersten Quartal des Jahres. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung unter Angabe der Tagesordnung, Zeit und Ort, durch Aushang, örtliche Zeitungen oder durch schriftliche Einladungen an die Mitglieder. Sie entscheidet über die Belange des Vereins.
- 11.2 Die Tagesordnung enthält mindestens die Tagesordnungspunkte
- Geschäftsbericht
 - Kassenbericht
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
- Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

- 11.3 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer/innen.
- 11.4 Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Bei der erstmaligen Wahl der Kassenprüfer/innen beträgt die Amtszeit der/des 1. Kassenprüferin/Kassenprüfers zwei Jahre, die Amtszeit der/des 2. Kassenprüferin/Kassenprüfers ein Jahr.
- 11.5 Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- 11.6 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsgremium. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 11.7 Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Wird keine schriftliche Stimmabgabe beantragt, so erfolgt die Beschlussfassung durch Handzeichen und Auszählung. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Inhalt von zugelassenen Dringlichkeitsanträgen wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht möglich.
- 11.8 Von jeder Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen.
Protokollführer/in ist in der Regel der/die Schriftführer/in. Sollte sie/er verhindert sein, wird zum Beginn der Mitgliederversammlung ein/e Protokollführer/in gewählt.
Das Protokoll ist von Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- 11.9 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn mindestens 25% der Mitglieder es schriftlich beantragen.

§ 12 Satzungsänderung

- 12.1 Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt ist. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.
- 12.2 Eine Satzungsänderung bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 12.3 Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- 12.4 Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung zu ändern, wenn bei der Anmeldung zum Registergericht die angemeldete Satzung in der Zwischenverfügung beanstandet wird und eine Änderung notwendig ist, damit der Verein eingetragen werden kann. Dabei muss der Vereinszweck unberührt bleiben. Entsprechendes gilt, wenn die Finanzverwaltung wegen der Erlangung der Gemeinnützigkeit Auflagen macht.

§ 13 Vereinsauflösung

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
- 13.2 Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- 13.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft in 27404 Zeven (DLRG). Das Vermögen ist ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 14.1 Gerichtsstand ist Zeven.
Erfüllungsort für Leistungen und Lieferungen ist Hepstedt.

Hepstedt, 10.02.2015

_____	_____
(1. Person - Name, Vorname, Unterschrift)	(2. Person - Name, Vorname, Unterschrift)
_____	_____
(3. Person - Name, Vorname, Unterschrift)	(4. Person - Name, Vorname, Unterschrift)
_____	_____
(5. Person - Name, Vorname, Unterschrift)	(6. Person - Name, Vorname, Unterschrift)
_____	_____
(7. Person - Name, Vorname, Unterschrift)	(8. Person - Name, Vorname, Unterschrift)
_____	_____
(9. Person - Name, Vorname, Unterschrift)	(10. Person - Name, Vorname, Unterschrift)